

WER HILFT MIR, WENN ...



**Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung
und Patientenverfügung**

Ministerium der Justiz



Vorwort

LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER!



Mit der Einführung des Rechtsinstituts der Betreuung vor über zwei Jahrzehnten wurden die frühere Vormundschaft über Volljährige und die Gebrechlichkeitspflegschaft abgeschafft. Das gesetzgeberische Ziel der Reform „Betreuung statt Entmündigung“ war darauf ausgerichtet, den Betroffenen Hilfe zu einem selbstbestimmten Leben zu leisten. Mit dem modernen Betreuungsrecht und den damit verbundenen Rechtsschutzgarantien für die betroffenen Menschen ist dieses Ziel erreicht worden. Wenn eine Person krankheitsbedingt ihre Angelegenheiten in rechtlicher Hinsicht nicht mehr selbst besorgen kann, bestellt das Gericht für sie eine Betreuerin oder einen Betreuer. Diese sind verpflichtet, ihr Handeln an dem Willen der betreuten Person auszurichten.

Bis es dazu kommt, haben Sie jedoch eine Vielzahl an Möglichkeiten, um selbst Vorsorge für den „Ernstfall“ zu treffen. So können Sie sicherstellen, dass Ihre eigenen Vorstellungen und Wünsche so weit wie möglich Beachtung finden. Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Konto-/Depot-/Schranksvollmacht und Patientenverfügung sind heute schon vielen bekannt; oft besteht aber Unsicherheit über die genaue Bedeutung und die rechtlichen Konsequenzen der einzelnen Vorsorgemöglichkeiten. Diese Broschüre will Ihnen die unterschiedlichen Möglichkeiten erläutern und Ihnen Hilfestellung bei der Abfassung geben.

Ihr

A handwritten signature in cursive script that reads "Herbert Mertin".

Herbert Mertin
Minister der Justiz
des Landes Rheinland-Pfalz

Bitte haben Sie Verständnis, dass nicht alle Fragen abschließend beantwortet werden können. Sollten Sie nach der Lektüre der Broschüre weiteren Informationsbedarf haben, können Sie sich an die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden wenden. Insbesondere bei komplizierten Problemen empfiehlt es sich in jedem Fall, den Rat einer Notarin/eines Notars oder einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts einzuholen.

Inhaltsverzeichnis

I. Sorgen Sie vor – dafür ist es nie zu früh!	7
II. Die Vorsorgevollmacht.	9
1. Welche Möglichkeiten bietet eine Vorsorgevollmacht?	9
2. Was muss bei einer Vorsorgevollmacht beachtet werden?	11
3. Kann die Vollmacht missbraucht werden?	18
4. Was geschieht mit der Vollmacht?.	20
5. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?.	21
6. Wie soll eine Vollmacht aussehen?	22
III. Die Betreuungsverfügung	23
IV. Die Patientenverfügung.	28
Anhang	37
– Muster einer Vorsorgevollmacht	38
– Muster einer Konto-/Depot-/Schrankvollmacht – Vorsorgungsvollmacht.	46
– Muster einer Betreuungsverfügung	48
– Hinweise zur Registrierung einer Vorsorgevoll- macht beim Zentralen Vorsorgeregister.	53
– Muster einer Patientenverfügung	54



I. Sorgen Sie vor – dafür ist es nie zu früh!

Viele Menschen denken, es sei für sie noch nicht notwendig, Vorsorge zu treffen. Das gilt vor allem für junge Menschen. Sie fühlen sich fit und glauben, Vorsorge sei nur etwas für Ältere. „Das brauche ich noch nicht!“ oder: „Später werde ich mir das überlegen!“ Diese Worte hört man in diesem Zusammenhang immer wieder. Dabei kann es ganz schnell gehen: Ein Verkehrsunfall mit schweren Schädelverletzungen, ein Gehirnschlag mit anschließender Bewusstlosigkeit, ein Herzinfarkt. All dies kann von jetzt auf gleich dazu führen, dass Sie nicht mehr selbstverantwortlich handeln können.

Dann muss eine andere Person die anstehenden Entscheidungen treffen. Glauben Sie nicht, die Personen in Ihrem familiären Umfeld könnten dies einfach tun. Das ist ein Irrtum.

Der Ehegatte, die Kinder oder andere nahe Angehörige sind keine gesetzlichen Vertreter und gelten auch nicht automatisch als bevollmächtigt. Diese Personen können deshalb nicht ohne weiteres für Sie handeln. Es kommt zunächst zu einem Stillstand.

Denken Sie einmal darüber nach, was ein solcher Stillstand bedeutet. Stellen Sie sich einfach nur vor, welche Posteingänge Sie in den vergangenen Monaten erledigen und welche Bankgeschäfte Sie tätigen mussten. Und überlegen Sie, welche Abrechnungen etwa bei einem Krankenhausaufenthalt zusätzlich abzuwickeln sind oder welche Versicherungsfragen bei einem Verkehrsunfall anfallen. All das bleibt unerledigt, wenn Sie nicht mehr handeln können, bis vom Gericht eine Betreuerin oder ein Betreuer eingesetzt wird. Und möglicherweise ist, bis das geschehen ist und die Dinge wirklich ins Laufen kommen, wichtige Zeit verstrichen.

Dabei tragen Sie auch das Risiko, dass die Betreuerin oder der Betreuer nicht recht weiß, welche Entscheidung Sie in einer bestimmten Situation getroffen hätten. Zwar wird das Gericht in der Regel versuchen, im familiären Umfeld eine Person zu finden und als Betreuerin oder Betreuer zu bestellen, die weiß, wie Sie die Dinge geregelt hätten. Aber es kann auch sein, dass sich für das Gericht kein klares Bild ergibt, wer von den nahen Angehörigen am besten geeignet ist, die Betreuung zu übernehmen, oder dass es Interessenkonflikte sieht. Und dann kann es sein, dass ein Berufsbetreuer eingesetzt wird, die bzw. der vielleicht Mühe hat, Ihre Wünsche in Erfahrung zu bringen.

Zur Vermeidung dieser vielfältigen Schwierigkeiten ist es sinnvoll, jemanden im Wege einer Vorsorgevollmacht mit Ihrer Vertretung zu betrauen (Abschnitt II.) oder durch eine Betreuungsverfügung eine konkrete Person als Betreuerin oder Betreuer auszuwählen und Wünsche für die Phase der Betreuung festzuhalten (Abschnitt III.). Schließlich sollten Sie sich Gedanken darüber machen, ob Sie bereits heute Anweisungen an die behandelnden Ärzte für zukünftig erforderliche ärztliche Behandlungen in einer Patientenverfügung niederlegen möchten (Abschnitt IV.).

II. Die Vorsorgevollmacht

Wenn Sie Ihre Zukunft selbstbestimmt gestalten, ein gerichtliches Betreuungsverfahren vermeiden oder auch nur sicherstellen wollen, dass im Notfall sofort gehandelt werden kann, dann sollten Sie schon jetzt eine andere Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen. Das kann im Wege einer Vorsorgevollmacht geschehen.

1. Welche Möglichkeiten bietet eine Vorsorgevollmacht?

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie in Zeiten, in denen Sie selbst noch voll handlungsfähig sind, eine andere Person bevollmächtigen, für Sie tätig zu werden.

Denkbar sind hier viele Möglichkeiten: eine Generalvollmacht, eine Vollmacht für bestimmte Aufgabenkreise, die Bestellung mehrerer Betreuerinnen oder Betreuer. Allerdings müssen Sie bei der Ausgestaltung der Vollmacht Folgendes wissen:

Eine Generalvollmacht, mit der Sie eine dritte Person zur Vertretung in allen Angelegenheiten ermächtigen, deckt heute – anders als früher – keineswegs alles ab. Das liegt daran, dass das Gesetz inzwischen in manchen Bereichen eine ausdrückliche Erklärung fordert. So reicht eine Generalvollmacht in folgenden Fällen nicht aus:

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle einer ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff nicht zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder

- ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation).
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung, in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.
 - Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

Dieselben Probleme stellen sich bei einer allgemein gehaltenen Vollmacht für Gesundheitsangelegenheiten oder für Fragen des Aufenthaltes. Auch hier kann der Bevollmächtigte nicht in ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder medizinische Eingriffe einwilligen, sofern hierbei Lebensgefahr besteht oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist. Und sie bzw. er kann auch nicht die Einwilligung für eine geschlossene Unterbringung oder eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme geben.

Wollen Sie, dass der Bevollmächtigte auch hierzu berechtigt sein soll, müssen diese Maßnahmen ausdrücklich aufgeführt werden.

Dies mag Ihnen umständlich erscheinen – aber es dient Ihrem Schutz. Sie sollen in solchen zum Teil existentiellen Fragen von einer dritten Person nur vertreten werden dürfen, wenn Sie diese Bereiche wirklich in Ihren Willen einbezogen haben.

Und zu Ihrem Schutz – sowie auch zur Entlastung des Bevollmächtigten – sieht das Gesetz hier auch noch zusätzlich bei bestimmten Konstellationen die gerichtliche Genehmigung vor. So braucht die oder der Bevollmächtigte stets die Genehmigung

des Gerichts, wenn es um die Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung, eine ärztliche Zwangsbehandlung oder eine sonstige freiheitsbeschränkende Maßnahme geht. Bei schwerwiegenden medizinischen Eingriffen benötigt die oder der Bevollmächtigte eine Genehmigung des Gerichts, wenn nicht zwischen der oder dem Bevollmächtigten und der behandelten Ärztin oder dem behandelten Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten entspricht.

2. Was muss bei einer Vorsorgevollmacht beachtet werden?

Eine Vollmacht ist Vertrauenssache. Die oder der Bevollmächtigte erhält eine starke Rechtsstellung. Sie sollten deshalb ganz sicher sein, dass Ihr Vertrauen nicht missbraucht wird.

Sie sollten nur eine Person bevollmächtigen, mit der Sie dies vorher abgeklärt haben. Es bringt nichts, wenn die von Ihnen ins Auge gefasste Person überrascht wird und die Aufgabe nicht übernehmen will.

Die Vollmacht ist zwar formlos gültig und kann deshalb auch mündlich erteilt werden. Es ist aber, obwohl gesetzlich nicht vorgeschrieben, zur Sicherheit und auch aus Beweisgründen dringend zu empfehlen, sie **schriftlich** abzufassen.

Sie müssen die Vollmacht nicht – wie ein Testament – vollständig handschriftlich niederlegen. Allerdings wäre in diesem Fall die Gefahr der Fälschung geringer; auch lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit der Vollmachtausstellerin oder des Vollmachtausstellers eher begegnen, wenn der Text

vollständig eigenhändig geschrieben worden ist. Aber – wie gesagt – notwendig ist es nicht. Sie können eine Vollmacht auch mit der Maschine oder mit dem Computer schreiben oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters bedienen. Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen.

Zusätzlich können Sie Ihre Unterschrift unter der Vollmacht auch durch die Betreuungsbehörde oder auch durch die Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung beglaubigen lassen. Damit können Sie Zweifel an der Echtheit und Identität Ihrer Unterschrift von vornherein unterbinden.

Eine **notarielle** Form ist – von Ausnahmefällen abgesehen (siehe dazu weiter unten) – **nicht** notwendig, aber oft sinnvoll. Insbesondere erhöht die notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht deren Beweiswert erheblich und schließt weitestgehend aus, dass später im Vertretungsfall Einwendungen gegen Ihre Geschäftsfähigkeit und gegen die Ernsthaftigkeit Ihrer Entscheidung geltend gemacht werden.

Eine notarielle Beurkundung der Vollmacht ist immer notwendig, wenn die Vollmacht unwiderruflich auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder Eigentumswohnungen erteilt werden soll. Auch eine widerrufliche Vorsorgevollmacht kann faktisch unwiderruflich werden, wenn die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber geschäftsunfähig wird und deshalb einen wirksamen Widerruf der Vollmacht nicht mehr erklären kann. Es ist deshalb ratsam, jede Vorsorgevollmacht, die auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken ermächtigt, notariell beurkunden zu lassen. Wenn die Vorsorgevoll-

macht zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen berechtigen soll, ist ebenfalls eine notarielle Beurkundung erforderlich. Eine Vollmacht zur Aufnahme eines Verbraucherdarlehens kann zwar auch schriftlich erteilt werden, sie muss dann aber nach § 492 Absatz 4 Satz 1 BGB bestimmte Informationen zu dem jeweiligen Verbraucherdarlehensvertrag erhalten, die erst gegeben werden können, wenn schon über den Vertragsinhalt verhandelt wurde. Eine Vorsorgevollmacht, die nur allgemein zu einer erst späteren Aufnahme von Verbraucherdarlehen ermächtigen soll, kann solche Informationen nicht enthalten. Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind. Durch eine notarielle Beurkundung können darüber hinaus spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermieden werden, weil die notarielle Beurkundung beweist, dass Sie und niemand anderes die Erklärungen in der Vollmacht abgegeben haben und nichts geändert oder hinzugefügt wurde (§ 415 ZPO).

Von der Beurkundung ist die öffentliche Beglaubigung zu unterscheiden. Mit der öffentlichen Beglaubigung einer Vollmacht können Sie Zweifel daran beseitigen, dass die Vollmacht von Ihnen unterschrieben wurde. Damit können sich künftige Vertragspartner eher darauf verlassen, dass die Vollmacht wirklich von Ihnen stammt. Sie können Ihre Unterschrift unter der Vollmacht auch durch die Betreuungsbehörde beglaubigen lassen (auch durch Gemeinde- und Stadtverwaltungen). Selbstverständlich kann auch jede Notarin oder jeder Notar Ihre Unterschrift öffentlich beglaubigen. Anders als bei der notariellen Beurkundung befasst sich die Notarin oder der Notar dann aber nicht mit dem Inhalt der Vollmachtsurkunde, sondern er bestätigt lediglich, dass die geleistete Unterschrift wirklich von

Ihnen stammt. Eine öffentliche Beglaubigung ist erforderlich, wenn die bevollmächtigte Person Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Handelsregister abgeben soll und die Vollmacht nicht bereits notariell beurkundet ist. Auch zur Erklärung einer Erbausschlagung durch eine bevollmächtigte Person (z. B. wegen Überschuldung des Nachlasses) ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht erforderlich. Mit einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, die auch zur Vertretung bei Behörden ermächtigt, kann die bevollmächtigte Person in den gesetzlich geregelten Fällen auch einen Reisepass oder einen Personalausweis für den Vollmachtgeber beantragen.

Beispiel:

Sie haben sich eine lastenfreie Immobilie erarbeitet und leben in guten Zeiten von der Rente/Pension. Nach Ihrer Einlieferung in ein Pflegeheim reicht diese Rente/Pension nicht mehr zur Deckung der Pflegekosten. Ihre Immobilie soll nun nicht veräußert, sondern „Stück für Stück“ zur Kostentragung genutzt werden. Hierfür ist die Aufnahme von Darlehen notwendig, die durch die Belastung der Immobilie gesichert werden. Ohne notariell beurkundete Vollmacht ist hierfür die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers und die Einschaltung des Betreuungsgerichts erforderlich.

Im Übrigen ist rechtskundiger Rat in diesen Angelegenheiten ohnehin von großem Nutzen. Der Vorteil einer Vorsorgevollmacht ist, dass sie genauso ausgestaltet werden kann, wie es Ihren Bedürfnissen und Vorstellungen entspricht. Das setzt aber voraus, dass man die gesamte Situation in die Überlegungen einbezieht. Daraus ergibt sich – vergleichbar mit letztwilligen Verfügungen – eine Vielfalt von Gestaltungsmöglichkeiten. Hin-

zuweisen ist zum Beispiel auf die Frage, ob und in welchem Umfang der oder dem Bevollmächtigten Schenkungen erlaubt sein sollen. Die Missbrauchsgefahr liegt auf der Hand. Bei größeren Vermögenswerten können viele Dinge wichtig sein, an die man alleine nicht denkt. Auch zeigt sich nicht selten, dass sich Laien die auf einer Generalvollmacht beruhenden Befugnisse oft nicht vor Augen führen und bei entsprechender Beratung differenzierte Lösungen vorziehen.

Die Gebühren für die Tätigkeit der Notarin oder des Notars sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht. Dieser ist nach billigem Ermessen zu bestimmen und vom Umfang der Vollmacht und dem Vermögen des Vollmachtgebers abhängig. Der Geschäftswert darf die Hälfte des Vermögens jedoch nicht überschreiten. Die Mindestgebühr beträgt 60,- EUR, die Höchstgebühr 1.735,- EUR. Die Höchstgebühr fällt an, wenn das Vermögen mehr als 2.000.000,- EUR (Geschäftswert 1.000.000,- EUR) beträgt. Bei einem Vermögen von z. B. 50.000,- EUR beträgt der Geschäftswert maximal 25.000,- EUR. Die Gebühr für die Beurkundung einer umfassenden Vorsorgevollmacht beträgt in diesem Fall 115,- EUR. Die Gebühren schließen die Beratung, den Entwurf und die Beurkundung ein. Für die Beglaubigung der Unterschrift fallen wertabhängige Gebühren zwischen 20,- EUR und 70,- EUR an (Hinzu kommen jeweils die Schreibauslagen und sonstigen Auslagen wie Porto, Telefongebühren und Faxgebühren sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer). Die Betreuungsbehörde erhält für eine Beglaubigung eine Gebühr von 10,- EUR.

Achtung!

Banken und Sparkassen erkennen Vollmachten oft nur an, wenn hierfür ein bankeigenes Formular verwendet worden ist. Zwar

haben sich die Kreditinstitute inzwischen auf ein Formular einer „Konto-/Depot-/Schrankvollmacht – Vorsorgevollmacht“ verständigt, dieses ist als Anlage dieser Broschüre beigelegt. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, sollten Sie auf jeden Fall Ihr Kreditinstitut aufsuchen und dort Ihr Anliegen vortragen.

Sie können die Vollmacht jederzeit widerrufen. Hierzu müssen Sie alle ausgehändigten Vollmachtsurkunden zurückverlangen. Haben Sie eine „Konto-/Depot-/Schrankvollmacht – Vorsorgevollmacht“ erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen. Können Sie selbst die Vollmacht krankheitsbedingt nicht mehr widerrufen, kann das Gericht eine Betreuerin oder einen Betreuer bestellen mit der Aufgabe, die bevollmächtigte Person zu kontrollieren und die Vollmacht zu widerrufen, wenn die bevollmächtigte Person hierzu durch Pflichtwidrigkeiten einen wichtigen Anlass gegeben hat. Widerruft die Betreuerin oder der Betreuer die Vollmacht, wird das Gericht anstelle der bevollmächtigten Person eine geeignete Person zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, die sich dann um Ihre Angelegenheiten kümmert.

Der Tod der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers führt nach neuerer Rechtsprechung im Zweifel zum Erlöschen der Vorsorgevollmacht. In der Vollmacht kann jedoch geregelt werden, dass diese über den Tod der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers hinaus fort gilt. Dies vermeidet Schwierigkeiten, wenn es um die Regelung der Bestattungsfragen oder die Nachlassabwicklung geht.

Bei der Bevollmächtigung **mehrerer Personen** muss bestimmt sein, ob diese nur gemeinschaftlich handeln können oder jeder allein. Die Bestimmung, dass mehrere Personen nur gemeinschaftlich handeln können, bietet eine gewisse Sicherheit gegen die

missbräuchliche Verwendung der Vollmacht. Es besteht aber in diesem Fall auch die Gefahr, dass die Bevollmächtigten verschiedener Meinung sein können, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann. Überlegen Sie deshalb gut, ob dies wirklich eine sinnvolle Maßnahme ist.

Wenn Sie möchten, dass jede bevollmächtigte Person für sich allein handeln kann, sollten Sie jeder eine gesonderte Vollmacht ausstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie für verschiedene Aufgabengebiete (z. B. Gesundheitsfürsorge oder Vermögensangelegenheiten) jeweils eine eigene bevollmächtigte Person einsetzen. Dafür können Sie das am Ende dieser Broschüre abgedruckte Muster zur Vorsorgevollmacht mehrfach verwenden.

Für den Fall, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person "im Ernstfall" verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter oder Ersatzbevollmächtigte zur Verfügung stehen. Dass diese Person nur bei Verhinderung der eigentlichen bevollmächtigten Person für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung wegen der dann eintretenden Unsicherheit fehl am Platz. Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und derjenigen Person, die diese im Notfall vertreten soll (der oder dem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, z. B. indem Sie das Musterformular mehrfach verwenden. Intern sprechen Sie mit beiden ab, dass die oder der Ersatzbevollmächtigte nur handelt, wenn die erste bevollmächtigte Person verhindert ist.

Es kann sich später herausstellen, dass die ausgestellte Vollmacht unwirksam ist. Deshalb empfiehlt es sich aufzunehmen, dass die oder der Bevollmächtigte in diesem Fall als Betreuerin oder als Betreuer von Ihnen vorgeschlagen wird.

3. Kann die Vollmacht missbraucht werden?

Wie oben schon gesagt: eine Vollmacht ist Vertrauenssache. Und Vertrauen kann auch immer missbraucht werden. Eine gewisse Sicherung bietet die interne Anweisung an die bevollmächtigte Person, von der Vollmacht erst „im Ernstfall“ Gebrauch zu machen. Aber wenn das Original der Vollmacht vorgelegt werden kann, ist das von der bevollmächtigten Person getätigte Geschäft wirksam, auch wenn es gegen die interne Weisung verstößt.

Eine gewisse Absicherung gegen Missbrauch bietet die Bevollmächtigung mehrerer Personen in der Weise, dass diese Sie nur gemeinsam vertreten können. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre beiden Kinder nur gemeinsam handeln). Auf die damit verbundene Gefahr (unterschiedliche Meinungen der Bevollmächtigten) wurde bereits hingewiesen.

Keine Wirksamkeitsbedingungen aufnehmen!

Nicht selten wird aus Sorge vor Missbrauch formuliert, dass die Vollmacht erst dann zum Zuge kommen soll, wenn eine Ärztin oder ein Arzt bescheinigt, dass die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber nicht mehr selbst handeln kann. Dies führt dann allerdings dazu, dass die oder der Bevollmächtigte nicht, wie eigentlich beabsichtigt, sofort handeln kann. Die Vollmacht ist nur eingeschränkt brauchbar: Solche Formulierungen sind deshalb nicht empfehlenswert. Ähnlich ist es, wenn man einleitend formuliert, dass die Vollmacht nur für den Fall, dass man seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, gelten soll. Auch hier entstehen dann unter Umständen Zweifel an der

Wirksamkeit der Vollmacht. Vermeiden Sie deshalb Bedingungen. Sie sind kein Allheilmittel gegen den Missbrauch der Vollmacht.

Besonders missbrauchsanfällig sind Vollmachten, die die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten zu sogenannten Insichgeschäften berechtigen, also zu Geschäften zwischen der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber und sich selbst und zwischen der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber und einer anderen, von ihm ebenfalls vertretenen Person. Das Gesetz verbietet in § 181 BGB zum Schutz der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers solche Insichgeschäfte. Allerdings kann die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber auf den Schutz verzichten: Er kann die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten von der Beschränkung des § 181 BGB befreien. Eine solche Befreiung kann unter Umständen sinnvoll sein. Im Falle einer Wohnungsauflösung würde sie es beispielsweise der bevollmächtigten Person ermöglichen, selbst Gegenstände zu erwerben. Will man auf den gesetzlichen Schutz verzichten, so kann man etwa formulieren: „Diese Vollmacht berechtigt auch zu Insichgeschäften. Frau.../Herr... wird von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.“ Dass eine solche Erklärung überaus gefährlich ist, liegt auf der Hand. Sie ermöglicht einer oder einem unredlichen Bevollmächtigten eine Art Selbstbedienung. Man muss sich deshalb – mehr noch als bei jeder Vollmacht – genau überlegen, ob man so weit gehen will.

Wenn Sie im Zweifel sind, was Sie tun sollen, dann ist eine **notarielle Vollmacht**, bei der auch über diese Fragen eingehend beraten wird, für Sie genau das Richtige.

4. Was geschieht mit der Vollmacht?

Sie haben mehrere Möglichkeiten:

- Sie können das Original der Vollmacht bei Ihren Unterlagen an einem sicheren Ort zu Hause aufbewahren. Diesen Ort sollte die bevollmächtigte Person kennen. Denn sie muss, wenn sie im Ernstfall handeln will, das Original zur Hand haben.
- Sie übergeben das Original der Urkunde der bevollmächtigten Person. Sie können dabei intern vereinbaren, dass von der Vollmacht nur im Ernstfall Gebrauch gemacht werden darf. Aber, wie oben schon gesagt, mit dem Original in der Hand kann die oder der Bevollmächtigte sofort handeln, selbst wenn er oder sie sich verpflichtet hat, dies nicht zu tun. Übergeben Sie deshalb das Original nur dann, wenn Sie vorbehaltloses Vertrauen zu der Person haben, die Sie bevollmächtigen.
- Sie können die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung übergeben mit der Auflage, sie der oder dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.
- Wenn Sie das Original aus der Hand geben, sollten Sie für sich selbst eine Kopie machen. Denn Sie können sich unter Umständen nach längerer Zeit nicht mehr an alle Einzelheiten erinnern und haben dann die Möglichkeit, sich den Inhalt noch einmal ins Gedächtnis zu rufen. Dadurch können Sie auch besser überprüfen, ob eventuell Änderungen notwendig sind.
- Es gibt auch die Möglichkeit, die Vollmacht bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen. Dies empfiehlt sich, weil dann das Gericht, wenn

bei ihm ein Betreuungsverfahren anhängig gemacht wird, durch Rückfrage beim Register Kenntnis vom Vorliegen der Vollmacht erlangt. Es wird dann keine Betreuerbestellung vornehmen, wenn die oder der Bevollmächtigte hinreichend geeignet ist, weil eine wirksame Vollmacht im Rahmen ihrer Reichweite eine Betreuung entbehrlich macht. Nähere Erläuterungen zur Registrierung beim Vorsorgeregister finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

Unabhängig von all diesen Möglichkeiten sollten Sie in Ihren Papieren, die Sie immer bei sich führen, eine Notiz aufnehmen, dass Sie eine Vollmacht erteilt haben und wie die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte zu erreichen ist. Sie können selbst ein Kärtchen etwa in Form des Personalausweises zurechtschneiden und dieses bei Ihrem Personalausweis aufbewahren. Sie können auch den Vordruck einer Informationskarte verwenden, den Sie im Anhang der Broschüre finden. Wenn Sie etwa nach einem Verkehrsunfall bewusstlos ins Krankenhaus eingeliefert werden, dann kann auf diese Weise schnell und einfach festgestellt werden, wie die Dinge liegen.

5. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass die von Ihnen ausgewählte Vertreterin oder Vertreter aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht das Betreuungsrecht vor, dass auch Bevollmächtigte sich von den Betreuungsvereinen be-

raten lassen können. Wie ehrenamtliche Betreuerinnen oder Betreuer können Bevollmächtigte deren Hilfe in Anspruch nehmen, sie können sich auch an die örtliche Betreuungsbehörde wenden.

6. Wie soll eine Vollmacht aussehen?

Sie haben jetzt schon viele Hinweise zur Abfassung einer Vollmacht erhalten. Wenn Sie gleichwohl – oder vielleicht sogar wegen der Fülle der Hinweise – unsicher sind, kann Ihnen eine im Anhang abgedruckte Mustervollmacht weiterhelfen.

Wenn Sie diese Möglichkeit nutzen wollen, verwenden Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse größte Sorgfalt beim Ausfüllen. Die Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie mit Füllstrichen den Vorwurf möglicher nachträglicher Veränderung entkräften.

Die Unterschrift des oder der Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.

Informationen über Fragen der Vorsorgevollmacht erteilen auch alle Betreuungsvereine. Über deren Angebot können Sie sich vor Ort informieren.

III. Die Betreuungsverfügung

Eine andere sinnvolle Vorsorgemöglichkeit ist die Betreuungsverfügung. Sie ist vor allem dann zu empfehlen, wenn Sie nicht so weit gehen wollen, einer konkreten Person eine Vollmacht zu erteilen. Damit ist es möglich, Wünsche für den eventuell eintretenden Betreuungsfall verbindlich zu äußern. Sie erreichen auf diese Weise, dass Sie Ihr späteres Schicksal nicht einfach in die Hände des Gerichts und der von diesem bestellten Betreuungsperson legen. Gericht und Betreuerinnen und Betreuer haben dann vielmehr eine Art Handlungsanweisung, nach der sie sich zu richten haben.

Besonders wichtig ist die Betreuungsverfügung in Bezug auf die Person der Betreuerin oder des Betreuers.

Das Gesetz legt eindeutig fest, dass das Gericht Vorschlägen der Betroffenen zu entsprechen hat. Das Gericht darf deshalb einen von Ihnen gemachten Vorschlag nicht einfach übergehen. Eine Ausnahme besteht in Bezug auf Personen, die zu einer Einrichtung, in der der oder die Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung steht; diese dürfen kraft Gesetzes nicht als Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden. Es bringt deshalb auch nichts, wenn Sie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Seniorenheimes in einer Betreuungsverfügung benennen. Die andere wichtige **Einschränkung** für den gesetzlich festgelegten Willensvorrang ist: Die Bestellung der vorgeschlagenen Person darf nicht dem Wohl der oder des Betreuten widersprechen. Wenn Sie also erklären, von einer konkreten Person betreut werden zu wollen, dann prüft das Gericht, ob diese Person als Betreuerin oder Betreuer geeignet ist. Es muss sich davon überzeugen, dass Sie

keinen Schaden nehmen oder keinen Nachteil erleiden werden. **Es kann für Sie unter Umständen noch wichtiger sein zu bestimmen, dass eine konkrete Person nicht Ihre Betreuerin oder Ihr Betreuer werden soll.** Sie können gravierende Gründe für einen solchen Wunsch haben. Ob das Gericht hiervon in einem Betreuungsverfahren erfährt, ist nicht sicher. Wenn Sie sich aber vorher klar gegen eine bestimmte Person aussprechen, dann wird das Gericht davon ausgehen, dass es nicht zu einem Vertrauensverhältnis kommen wird, und deshalb bemüht sein, eine andere Lösung zu finden.

Einige Beispiele

Mein Bruder Rudolf soll Betreuer werden, nicht jedoch mein Bruder Richard.

Ich wünsche mir, dass ein Mitglied des örtlichen Betreuungsvereins „Unterstützung e.V.“ mein Betreuer wird. Ich war selbst Mitglied dieses Vereins und habe gesehen, dass dort gute Arbeit geleistet wird.

Ich möchte auf keinen Fall, dass einer meiner Angehörigen Betreuer wird.

Die Betreuungsverfügung ist aber auch mit Blick auf die Tätigkeit der Betreuerin oder des Betreuers von Bedeutung.

Die Betreuung muss so geführt werden, wie es dem Wohl der Betroffenen entspricht. Dies ist der entscheidende Maßstab. Es ist schwer, dieses Merkmal zu konkretisieren. Das Gesetz gibt aber einen entscheidenden Hinweis, was darunter zu verstehen ist: Es legt fest, dass bei der Bestimmung des Wohls der Betrof-

fenen deren Wünschen und Vorstellungen Rechnung zu tragen ist. Es kommt deshalb nicht unbedingt darauf an, was objektiv vernünftig ist. Wichtiger ist es, was die Betroffenen wünschen. Ist dies realisierbar, dann muss entsprechend verfahren werden. Deshalb ist es ratsam zu überlegen, ob es konkrete Dinge gibt, die im Falle der Betreuungsbedürftigkeit für Sie wichtig sind, und dann gegebenenfalls von der Möglichkeit der Betreuungsverfügung Gebrauch zu machen.

Wünsche können etwa Ihre Lebensgewohnheiten betreffen. Nicht selten sind Betreuerinnen oder Betreuer bestrebt, sparsam zu wirtschaften, und lassen dabei außer Acht, dass die Betroffenen dies selbst früher anders gehandhabt haben.

Wenn Sie sichergehen wollen, dass Ihr Lebensstil – soweit dies möglich ist – beibehalten wird, dann sollten Sie dies unmissverständlich zum Ausdruck bringen. Es kann auch für die Betreuungsperson wichtig sein, nachweisen zu können, dass Ihren Wünschen entsprechend gehandelt worden ist, wenn unter Umständen von Angehörigen Angriffe gegen eine behauptete aufwendige Betreuungsführung erhoben werden.

Einige Beispiele

Ich möchte so lange wie möglich in meinem Haus wohnen bleiben. Zur Zahlung von Pflegekräften soll, wenn nötig, das Vermögen aufgebraucht werden. Zu diesem Zweck kann auch der Grundbesitz höchstmöglich belastet werden.

Meine Enkel haben bisher zum Geburtstag und zu Weihnachten jeweils 50 € von mir bekommen. Dies soll beibehalten werden.

Besonders bedeutsam können Ihre Wünsche für das eventuelle Wechseln in ein **Pflegeheim** sein.

Beispiele:

Wenn es notwendig wird, in ein Pflegeheim zu gehen, so möchte ich in das mitten in meinem Wohnort gelegene Heim kommen. Dort können mich meine Bekannten besuchen. Bei dem außerhalb liegenden Heim ist dies nicht möglich.

Wenn ich in ein Altenheim gehen muss, dann soll meine Katze nicht in ein Tierheim gebracht werden. Für mich ist wichtig zu wissen, dass sie in ihrer gewohnten Umgebung bleibt. Es soll deshalb alles getan werden, dass einer der Nachbarn die Katze nimmt, notfalls auch gegen Bezahlung.

Eine Betreuungsverfügung bedarf nach dem Gesetz nicht der Schriftform. Wie bei der Vorsorgevollmacht ist es aber auch hier **ratsam, alles schriftlich abzufassen**.

Zur Verdeutlichung wie eine Betreuungsverfügung insgesamt aussehen könnte, ist im Anhang ein Muster enthalten.

Bei der **Aufbewahrung** sollten Sie darauf achten, dass die Betreuungsverfügung im Bedarfsfalle auffindbar und greifbar ist. Jeder, der sich im Besitz einer schriftlichen Betreuungsverfügung befindet, ist verpflichtet, diese unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, sobald er von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt hat.

Es ist auch möglich, isolierte Betreuungsverfügungen beim Zentralen Vorsorgeregister anzumelden.

Weitere Informationen können Sie über die Internetadresse www.vorsorgeregister.de abrufen. Bei Nachfragen können Sie sich auch an das Zentrale Vorsorgeregister wenden.

Anschrift: Bundesnotarkammer
– Zentrales Vorsorgeregister –
Postfach 080151
10001 Berlin.

IV. Die Patientenverfügung

Die meisten Menschen sterben heute nicht zu Hause, sondern im Krankenhaus oder in der Pflegestation eines Altenheims. Diese Vorstellung löst bei vielen Menschen besondere Ängste aus. Sie fürchten, dass man sie nicht in Ruhe und Würde sterben lässt, dass das Leiden und Sterben möglicherweise unnötig in die Länge gezogen wird.

Nicht selten beruhen diese Befürchtungen auf Erfahrungen im Familien- oder Freundeskreis. Folgender Fall mag dies verdeutlichen:

Frau L. hat vor zwei Jahren ihren Ehemann verloren. Er starb an Krebs. Besonders die letzten Wochen vor seinem Tod hat Frau L. sehr schlimm in Erinnerung. Sie erzählt: „Es war klar, dass eine Heilung nicht mehr möglich sein würde. Mein Mann, er war damals 71, war sich seiner Situation bewusst. Er sagte mir, er wünsche – wenn es soweit sei – nicht, dass technische Geräte zur kurzfristigen Lebensverlängerung eingesetzt werden. Er wolle in Würde sterben. Und dann ist alles doch ganz anders gekommen,“ erinnert sich Frau L. „Die Chemotherapie setzte ihm stark zu. Die Blutwerte verschlechterten sich erheblich. Dennoch empfahlen die Ärzte eine erneute Chemotherapie. Und so begann eine Entwicklung, die mein Mann, hätte er noch selbst entscheiden können, sicherlich nicht gewollt hätte. Immer mehr technische Geräte, immer mehr Abhängigkeit und medizinische Zwänge. Schließlich wurde er sogar noch einige Tage an eine Herz-Lungen-Maschine angeschlossen. Die Ärzte meinten, mit der Fortsetzung der intensiv-medizinischen Behandlung im vermeintlichen Interesse meines Mannes zu handeln und ich glaube, es war für sie leichter, immer mehr Technik einzusetzen, als

zu entscheiden, die Behandlung auf Linderung der Schmerzen zu beschränken.“

Nicht wenige Menschen haben auch bei Besuchen von Angehörigen oder Freunden in der Pflegestation eines Altenheimes erlebt, wie jemand monate- oder sogar jahrelang im Koma lag und künstlich ernährt wurde.

Solche Erfahrungen führen oft zu der Erkenntnis, dass der eigene Tod nicht so sein soll. Man will nicht, dass es einem genauso ergeht.

Hier kann die Patientenverfügung weiterhelfen.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts, das am 1.9.2009 in Kraft getreten ist, wurde die Patientenverfügung im Gesetz verankert. Damit ist für alle Beteiligten mehr Rechtssicherheit entstanden. Das Gesetz selbst definiert in § 1901 a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), was eine Patientenverfügung ist, und normiert ihre Bindungswirkung.

Jede medizinische Maßnahme bedarf der Zustimmung des Betroffenen. Ist eine Person selbst noch entscheidungsfähig, ist es ihre Sache, die Einwilligung zu erteilen. Was aber geschieht, wenn ein Mensch nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu äußern? Auch dann kommt es auf seine Erklärung an, und zwar auf die Erklärung, die er in gesunden Tagen für diesen Fall abgegeben hat – nämlich die Patientenverfügung. „Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt“ – das ist die

Definition des Gesetzes. Diese Erklärung ist verbindlich, wenn sich daraus für die konkrete Behandlungssituation der Wille des Erklärenden eindeutig und sicher feststellen lässt.

Neu ist, dass die Patientenverfügung nach der ausdrücklichen Regelung des Gesetzes **schriftlich** abgefasst sein muss. Mündliche Erklärungen sind zwar nicht ohne jede Wirkung – sie können aber nur Berücksichtigung finden, wenn es um die Frage geht, was der mutmaßliche Wille des einwilligungsunfähigen Patienten wäre. Wenn Sie also Ihr Selbstbestimmungsrecht als künftiger Patient wahren und eine echte Patientenverfügung abfassen wollen, ist eine schriftliche Erklärung zwingend notwendig. Einer notariellen Beurkundung bedarf es nicht.

Das Hauptproblem der Bindungswirkung liegt auch nach der gesetzlichen Regelung in der konkreten Verfügung selbst. Denn es muss geprüft werden, ob die Festlegungen der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Dies setzt voraus, dass die Verfügung inhaltlich klar genug ist und keinerlei Auslegungsfragen über das Gewollte aufkommen lässt. Es muss zudem sicher sein, dass das Geschriebene auch für die jetzt eingetretene Situation noch gelten soll, also nach wie vor aktuell ist und nicht etwa aufgrund der neuen Situation eine Willensänderung eingetreten ist.

Keiner ist verpflichtet, eine Patientenverfügung zu machen. Diese Regelung ist sogar ausdrücklich in das neue Gesetz aufgenommen. Deshalb können Sie für sich entscheiden, keine Vorsorge zu treffen und die Dinge einfach laufen zu lassen. Das Gesetz stellt auch ausdrücklich klar, dass die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung nicht zur Bedingung für einen Vertragsabschluss gemacht werden darf (wenn Sie etwa in ein Seniorenheim wechseln).

Und natürlich können Sie eine Patientenverfügung jederzeit widerrufen – auch formlos.

Wenn Sie sich für eine Patientenverfügung entscheiden, sollten Sie sich eingehend mit der Problematik beschäftigen. Denn es ist nicht einfach, eine Patientenverfügung so zu formulieren, dass die oben aufgeführten Zweifel nicht entstehen. Zunächst einmal ist es wichtig, dass Sie selbst die notwendige Klarheit gewinnen. Und dies setzt voraus, dass Sie sich nicht nur mit dem Tod, sondern mit dem Sterben selbst befassen. Das ist für keinen einfach. Der Gedanke an den Tod wird nur zu gerne verdrängt. Dies ist der Grund, warum viele Menschen kein Testament machen. Noch schwerer ist es, sich vorzustellen, wie es ist, wenn man etwa nach einem Schlaganfall nicht mehr ansprechbar ist und sich nicht mehr bewegen kann oder wenn man bei der Diagnose Krebs nach mehreren Operationen schließlich erfährt, dass keine Heilungschance mehr besteht. In solche und ähnliche Situationen muss man sich aber versetzen, um für sich zu einem Ergebnis kommen zu können.

Denken Sie deshalb – vielleicht anhand eines Falles, den Sie miterlebt haben – über Fragen der Intensivmedizin nach. Beschäftigen Sie sich insbesondere mit Maßnahmen zur Beatmung. Machen Sie sich bewusst, was es heißt, im Zustand der Bewusstlosigkeit mit einer Magensonde ernährt zu werden.

Ganz schwer ist es, sich mit einer Patientenverfügung zu befassen, wenn Sie aufgrund einer schweren Erkrankung befürchten müssen, dass die Verfügung vielleicht schon bald zum Einsatz kommen kann. Aber dann ist es erst recht wichtig. Denn dann wissen Sie, am besten nach medizinischer Aufklärung, welche Dinge auf Sie zukommen können. Und Sie können dann konkret

bestimmen, welche Maßnahmen wann noch durchgeführt werden sollen und welche auf keinen Fall.

Eine gute Hilfe ist es, einfach niederzuschreiben, warum man eine Patientenverfügung machen will. Wenn der Anstoß dazu auf einer konkreten Erfahrung im Familien- oder Freundeskreis beruht, dann schildern Sie das und legen dar, was Sie selbst in einem solchen Fall gewollt hätten. Daraus kann sich eine allgemeine Werthaltung ableiten lassen, die später handlungsleitend werden kann. Denn nicht für alle denkbaren Situationen können Sie vorab Festlegungen treffen.

Wenn Sie gewissermaßen in guten Tagen eine Patientenverfügung erstellt haben, dann sollten Sie diese von Zeit zu Zeit überprüfen und dies auch deutlich machen. Gesetzlich verpflichtet sind sie dazu zwar nicht. Es wird aber dadurch verhindert, dass – unter Umständen Jahre später – Zweifel auftreten, ob dies noch Ihr aktueller Wille ist. Besonders wichtig ist dies, wenn Sie, nachdem Sie eine Patientenverfügung gemacht haben, schwer erkranken. Dann sollten Sie Ihre Verfügung daraufhin überprüfen, ob Ihre Krankheit vielleicht zu einer Änderung der Bewertung führt. Konkretisieren Sie nach Möglichkeit Ihre Anweisungen und vermerken Sie auf alle Fälle, dass Sie aufgrund der neu eingetretenen Situation Ihre Verfügung überdacht haben.

Ganz wichtig ist, dass Sie genau beschreiben, für welche Fälle Ihre Patientenverfügung gelten soll.

In Betracht kommen mehrere Möglichkeiten.

Sie können Vorsorge treffen für den Fall, dass Sie im Sterben liegen. Sie können darüber hinaus Bestimmungen treffen für den

Fall einer unheilbaren Erkrankung, bei der der Todeszeitpunkt noch nicht feststeht. Sie können aber auch noch weitergehen und die Fälle der Dauerbewusstlosigkeit oder des Wachkomas aufgrund einer Gehirnschädigung einbeziehen oder auch die Fälle einer Gehirnschädigung infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. Demenzerkrankung). Das neue Gesetz sieht ausdrücklich die Geltung einer Patientenverfügung für jede Art und jedes Stadium einer Erkrankung vor.

Ferner sollten Sie Festlegungen zu folgenden medizinischen Maßnahmen treffen: Lebenserhaltende Maßnahmen, Wiederbelebung, künstliche Flüssigkeitszufuhr und künstliche Ernährung (insbesondere Magensonde durch die Bauchdecke, Zugang über die Vene), künstliche Beatmung, Gabe von Antibiotika, Bluttransfusion.

Es gibt heute eine kaum noch überschaubare Anzahl von vorformulierten Patientenverfügungen. Aber: Mit Vordrucken lässt sich all das, was notwendig ist, nicht immer lösen. Bei vorformulierten Erklärungen besteht nicht selten die Gefahr, dass es zu den oben beschriebenen Auslegungsschwierigkeiten kommt. In vielen Mustern werden medizinische Fachbegriffe verwendet, die ein Laie kaum kennen kann. Dies führt im Ernstfall sofort zu der Frage, ob das, was Sie unterschrieben haben, wirklich Ihrem Willen entsprach. In manchen Formularen ist vorgesehen, bestimmte Passagen anzukreuzen. Bei nur oberflächlichem Ausfüllen besteht hier die Gefahr sich widersprechender Erklärungen und damit ist im Ernstfall auch nichts gewonnen.

Setzen Sie deshalb nicht einfach nur schnell Ihre Unterschrift unter irgendein Formular. Nehmen Sie ruhig Muster als Hilfe für Ihren eigenen Entscheidungsfindungsprozess. Überlegen Sie,

was für Sie wichtig ist, was Sie festlegen wollen. Wenn Sie soweit gekommen sind, dann können Ihnen Muster weiterhelfen, insbesondere dann, wenn Sie selbst keine rechte Vorstellung haben, wie man was am besten ausdrückt. Zu Ihrer Information ist in dieser Broschüre ein Mustertext enthalten. Den können Sie verwenden, aber bitte erst, wenn Sie alles sorgfältig durchdacht haben.

Eine Patientenverfügung ist von Ärzten stets zu beachten. Es gibt aber Fälle, in denen der Patientenwille nicht vollständig klar ist, sondern erst noch ermittelt werden muss. Dann ist es wichtig, dass es eine Person gibt, die Ihre Interessen in dieser Situation wahrnimmt. Das sollte am besten eine Person sein, der Sie vertrauen und die Sie ausdrücklich bevollmächtigt haben. Hier hat die Vorsorgevollmacht zusätzliche Bedeutung. Wenn Sie eine Person bevollmächtigen wollen oder auch schon bevollmächtigt haben, Sie in Gesundheitsangelegenheiten zu vertreten, sollten Sie Ihre Patientenverfügung unbedingt mit ihr besprechen.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird das Betreuungsgericht im Bedarfsfall für Sie eine Betreuerin oder einen Betreuer bestellen. Betreuerinnen und Betreuer sind ebenso wie Bevollmächtigte verpflichtet zu prüfen, ob die Festlegungen der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und, wenn dies der Fall ist, ihnen Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Es ist also sehr sinnvoll, eine Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung mit einem Betreuungsvorschlag zu kombinieren.

In der notariellen Praxis spielen Patientenverfügungen heute schon eine große Rolle. Unsere Notare sind deshalb hier sehr sachkundig. Insbesondere dann, wenn Sie in Erwägung ziehen, eine Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu verbinden, kann notarielle Hilfe sinnvoll sein.

Zur Aufbewahrung gilt das, was für die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung allgemein gesagt worden ist. Gerade bei einer Patientenverfügung ist es wichtig, wenn möglichst viele Personen wissen, dass Sie Ihren entsprechenden Willen niedergelegt haben, damit die Erklärung auch möglichst schnell gefunden werden kann. Auch hier empfiehlt es sich, die Informationskarte, auf der Sie notiert haben, dass Sie eine Patientenverfügung haben, mit sich zu führen.

Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht bei dem Zentralen Vorsogeregister anmelden, können Sie dort auch eintragen lassen, ob Sie besondere Wünsche zu Art und Umfang medizinischer Versorgung haben.

Anhang

- Muster einer Vorsorgevollmacht 38
- Muster einer Konto-/Depot-/Schrankvollmacht –
Vorsorgungsvollmacht. 46
- Muster einer Betreuungsverfügung 48
- Hinweise zur Registrierung einer Vorsorgevoll-
macht beim Zentralen Vorsorgeregister. 53
- Muster einer Patientenverfügung 54

Achtung:

Die folgenden Vordrucke Vorsorgevollmacht, Konto-/Depot-/Schrankvollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung können auf unserer Internetseite www.jm.rlp.de unter Publikationen im DINA4-Format einzeln abgerufen werden.

Vorsorgevollmacht

Ich,

Name, Vorname:

Geburtsdatum und -ort:

Adresse:

Telefon, Telefax:

E-Mail:

erteile hiermit Vollmacht an

Name, Vorname:

Geburtsdatum und -ort:

Adresse:

Telefon, Telefax:

E-Mail:

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitsvorsorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ja nein
- Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Absatz 1 und 2 BGB). ja nein
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. ja nein
- Solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, darf sie
 - über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1906 Absatz 1 BGB)
 - über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Absatz 4 BGB)
 - über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906a Absatz 1 BGB)
 - über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1906a Absatz 4 BGB) ja nein

entscheiden

-
-
-

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen. ja nein
- Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ja nein
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. ja nein
- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen. ja nein
-

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. ja nein
-

4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich ja nein
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1) ja nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen ja nein
- Verbindlichkeiten eingehen (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1) ja nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2) ja nein
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. ja nein
-
- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen
-

•

Hinweis:

1. Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens (vgl. Ziffer 2.1.5 der Broschüre „Betreuungsrecht“).
2. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depot-/Schranksvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanz-termingeschäften. Die Konto-/Depot-/Schranksvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

ja

nein

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

ja

nein

7. Untervollmacht

- Sie darf Untervollmacht erteilen.

ja

nein

8. Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

ja

nein

9. Geltung über den Tod hinaus

- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

ja

nein

10. Weitere Regelungen

-
.....
.....
.....
.....

.....
Ort, Datum
Unterschrift der Vollmachtheberin/des Vollmachthebers

.....
Ort, Datum
Unterschrift der Vollmachtheberin/des Vollmachthebers

Konto-/Depot-/Schrankfachvollmacht – Vorsorgevollmacht

(Abgestimmt mit den in der Deutschen Kreditwirtschaft zusammenarbeitenden Spitzenverbänden)

Konto-/Depot-/Schrankfachinhaber/Vollmachtgeber

Name und Anschrift	
Name und Anschrift der Bank/Sparkasse	

Ich (nachstehend der „Vollmachtgeber“ genannt) bevollmächtigte den nachstehend genannten Bevollmächtigten

Name, Vorname (auch Geburtsname)		Geburtsdatum	
Anschrift		Telefon-Nummer	

den Vollmachtgeber im Geschäftsverkehr mit der Bank/Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle bestehenden und künftigen Konten und Depots des Vollmachtgebers bei der vorgenannten Bank/Sparkasse und für von dem Vollmachtgeber von der Bank/Sparkasse gemietete Schrankfächer.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

1. Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/Sparkasse dazu
 - über das jeweilige Guthaben (zum Beispiel durch Überweisungen, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen,
 - Zahlungsaufträge und Einzugsaufträge zu erteilen, zu ändern und zu widerrufen
 - Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten sowie Girokonten auf Guthabenbasis einzurichten,
 - eingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
 - von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,
 - An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
 - Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragsaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots und Schrankfächer betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen,
 - Freistellungsaufträge zu erteilen oder zu ändern,
 - für sich Debitkarten* und Zugang zum Online-Banking oder Telefonbanking zu beantragen sowie die entsprechende Online-Banking- oder Telefonbanking-Vereinbarung zu ändern.
3. Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.
4. Die Vollmacht kann vom Vollmachtgeber jederzeit gegenüber Bank/Sparkasse widerrufen werden. Widerruf der Vollmachtgeber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Vollmachtgeber die Bank/Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Bank/Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
5. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Vollmachtgebers in Kraft. Widerruf einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

2. Die Vollmacht umfasst auch den Zugang zu den von dem Vollmachtgeber von der Bank/Sparkasse gemieteten Schrankfächern.

6. Zur Auflösung der Konten und Depots und zur Kündigung des Schrankfachmietvertrages ist der Bevollmächtigte erst nach dem Tode des Vollmachtgebers berechtigt; bei mehreren Konto-/Depot-/Schrankfachinhabern besteht diese Berechtigung für den von allen Konto-/Depot-/Schrankfachinhabern entsprechend bevollmächtigten Vertretern erst nach dem Tode aller Konto-/Depot-/Schrankfachinhaber.

* Begriff institutsabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

Wichtige Hinweise für den Vollmachtgeber

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte von dieser Vollmacht Gebrauch machen darf, richtet sich nach den gesondert zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Vereinbarungen kann der Bevollmächtigte gegenüber der Bank/Sparkasse **ab dem Zeitpunkt der Ausstellung** dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen.

Die Bank/Sparkasse prüft **nicht**, ob der „Vorsorgefall“ beim Vollmachtgeber eingetreten ist.

Ort, Datum	
Unterschrift des Vollmachtgebers	

Der Bevollmächtigte zeichnet:

Ort, Datum	
Unterschrift des Bevollmächtigten = Unterschriftsprobe	

Ihre Bank/Sparkasse ist **gesetzlich verpflichtet**, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisespasses zu identifizieren. **Zur Erteilung der Konto-/Depot-/Schrankfachvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihres Bevollmächtigten Ihre Bank/Sparkasse auf.**

Betreuungsverfügung

Ich,

Name, Vorname:

Geburtsdatum und -ort:

Adresse:

Telefon, Telefax:

E-Mail:

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb eine Betreuerin oder ein Betreuer für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Zu meiner Betreuerin/meinem Betreuer soll bestellt werden:

Name, Vorname:

Geburtsdatum und -ort:

Adresse:

Telefon, Telefax:

E-Mail:

- Falls die vorstehende Person nicht zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:

Name, Vorname:

Geburtsdatum und -ort:

Adresse:

Telefon, Telefax:

E-Mail:

- Auf keinen Fall soll zur Betreuerin/zum Betreuer bestellt werden:

Name, Vorname:

Geburtsdatum und -ort :

Adresse:

Telefon, Telefax:

E-Mail:

- Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die Betreuerin/den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

1.

2.

3.

4.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Hinweise zur Registrierung einer Vorsorgevollmacht beim Zentralen Vorsorgeregister

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden inhaltlich nicht geprüft. Vor allem wird nicht überprüft, ob eine wirksame Vollmacht erteilt wurde.

Sie können die Eintragung als Vollmachtgeber selbst veranlassen. Dies können Sie entweder online über das Internet unter www.vorsorgeregister.de tun oder per Post beantragen. Ein entsprechendes Datenformular erhalten Sie bei der

Bundesnotarkammer
– Zentrales Vorsorgeregister –
Postfach 08 01 51
10001 Berlin.

Für die Registrierung fallen einmalige Gebühren an. Einzelheiten erfahren Sie unter der o. a. Adresse.

Patientenverfügung

Ich, (Name) (Vorname)

geb. am

wohnhaft in

verfasse hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, folgende Patientenverfügung:

Ich treffe die nachfolgenden Bestimmungen für folgenden Fall:

- Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.
- Wenn ich infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Tod noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung oder fortgeschrittenen Hirnabbauprozess ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung,

z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist.

Wenn ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. beim Demenzerkrankung) auch mit andauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

Eigene Beschreibung der Anwendungssituation (wenn gewünscht):

In allen oben beschriebenen und angekreuzten Situationen wünsche ich

das Unterlassen lebenserhaltender Maßnahmen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leiden unnötig verlängern würden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.

- bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit hierdurch nehme ich in Kauf.
- keine künstliche Ernährung (weder über eine Sonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke noch über die Vene).
- die Reduzierung künstlicher Flüssigkeitszufuhr nach ärztlichem Ermessen.
- keine Wiederbelebungsmaßnahmen.
- keine künstliche Beatmung, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.
- keine Gabe von Antibiotika, es sei denn, sie dienen nur der Linderung meiner Beschwerden.
- keine Bluttransfusion.

Ich möchte

- zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.
- wenn irgend möglich, zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben.

- wenn möglich, in einem Hospiz sterben.

Ich wünsche

- Beistand durch folgende Personen:

- Beistand durch eine Vertreterin oder einen Vertreter folgender Kirche oder Weltanschauungs-
gemeinschaft:

- hospizlichen Beistand.

Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen.

Bevollmächtigte/Bevollmächtigter:

Ich habe anstelle einer Vorsorgevollmacht eine Betreuungsverfügung zur Auswahl einer Betreuerin/ eines Betreuers erstellt.

Gewünschter Betreuerin oder Betreuer:

Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bin ich mir bewusst.

Ich erwarte, dass der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt wird. Meine Vertreterin oder mein Vertreter soll dafür Sorge tragen, dass mein Wille durchgesetzt wird.

Soweit ich bestimmte Behandlungen ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

Mir ist bekannt, dass ich die Patientenverfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Ich habe den Inhalt der Patientenverfügung überprüft. Sie entspricht auch heute noch in vollem Umfang meinem Willen.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Raum für Ihre Notizen



